**Hauptsitz Zederhaus** Zederhaus 155 | 5584 Zederhaus Office Puch/Hallein Urstein-Süd 19, Stiege 3 | 5412 Puch bei Hallei Office Sonnberg Gewerbezeile 68 | 4202 Sonnberg

# BESONDERE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR SOLARMETRICS

## **ALLGEMEINES**

Punkt 1

Diese besonderen Geschäftsbedingungen gelten für Leistungen der solbytech GmbH (nachfolgend "Auftragnehmer" oder "AN") im Zusammenhang mit dem Infodisplay-System "solarmetrics" und regeln den Zugang zur und die Nutzung der Plattform durch den Kunden (nachfolgend "Auftraggeber" oder "AG"). Soweit in diesen besonderen Geschäftsbedingungen von Software die Rede ist, ist damit solarmetrics gemeint. Die besonderen Geschäftsbedingungen gelten ergänzend zu dem Allgemeinen Geschäftsbedingungen und des Besonderen Geschäftsbedingungen Widersprüche bestehen, gelten die besonderen Geschäftsbedingungen vorrangig.

solarmetrics ist ein webbasiertes Energie-managementsystem zum Anlagenmonitoring von Energieerzeugungsanlagen, welches es ermöglicht, die eigene Stromproduktion intervallbezogen zu visualisieren und mit leicht verständlichen Vergleichswerten der Nutzungsmenge und Co²-Kompentation in Beziehung zu setzen. Das System bietet individuelle Anpassungen an das jeweilige Corporate Design und ermögliche über das integrierte Content-Management-System flexible Erweiterungs- und Bedienoptionen (Upload eigener Inhalte, Integration externer Kanäle, Organisation der Slideshows, etc.).

Die Nutzung von solarmetrics ist nach Wahl des AN über einen Webplayer oder hardwarebasiert über einen Mediaplayer möglich.

Der genaue Umfang der vom AN zu erbringenden Leistungen ergibt sich aus dem jeweiligen individuellen Angebot.

## NUTZUNGSUMFANG UND EINRÄUMUNG VON RECHTEN

Punkt 2

Die dem Infodisplay-System solarmetrics zugrundeliegende Software ist rechtlich geschützt und wird dem Auftraggeber zur Nutzung über das Internet zur Verfügung gestellt. Das Urheberrecht, Patentrechte, Markenrechte und alle sonstigen Leistungsschutzrechte an der Software sowie an sonstigen Gegenständen, die der AN dem AG im Rahmen der Vertragsanbahnung und -durchführung überlässt oder zugänglich macht, stehen ausschließlich dem AN zu. Soweit die Rechte Dritten zustehen, verfügt der AN über entsprechende Verwertungsrechte. Der AN räumt dem AG ein Nutzungsrecht an der Software nach Folgender Maßgabe ein: Der AN räumt dem AG für die Dauer der Vertragslaufzeit das räumlich unbeschränkte, entgeltliche, nichtausschließliche, nicht übertragbare Recht ein, die Software in der jeweils aktuellen Version zu nutzen. Zu dem Nutzungsrecht gehört auch das Recht, die Benutzeroberfläche der Software zur Anzeige auf dem Bildschirm in den Arbeitsspeicher der vertragsgemäß hierfür verwendeten Endgeräte zu laden und die dabei entstehenden Vervielfältigungen der Benutzeroberfläche vorzunehmen. Ausdrücklich von der Nutzung ausgenommen sind Aktivitäten des AG, die in irgendeiner Weise die Sicherheit oder Integrität der Software verletzten, beispielsweise durch eigenständige Penetrationstests.

Der AG ist nur berechtigt, die Software für eigene Zwecke und zur Abwicklung der internen Prozesse seines Unternehmens zu nutzen. Die Nutzung der Software ist auf die Anzahl an Lizenzen beschränkt, für die der AG die vereinbarte Vergütung entrichtet hat. Benötigt der Auftraggeber eine höhere Anzahl von Lizenzen, erfordert dies eine nachträgliche Vereinbarung/Lizenzierung. Der AG trifft die notwendigen Vorkehrungen, um die Nutzung der Software durch Unbefugte zu verhindern.

Der AG ist nicht berechtigt, die Software zu vermieten, zu verleihen oder auf andere Weise Dritten vorübergehend zugänglich zu machen. Mitarbeiter des AG, die zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten Zugang zur Software benötigen, gelten nicht als Dritte in diesem Sinn.

Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, Software oder deren Quellcode in physischer Form zu liefern oder im Rahmen der Leistungen dem Auftraggeber physisch zur Verfügung zu stellen. Dem Auftraggeber ist bewusst, dass ein Zugriff auf und die Nutzung der Software ausschließlich über das Internet erfolgen kann.

## WEITERE LEISTUNGEN DES AN

Punkt 3

## a) Lieferung von Hardwarekomponenten

Nach Wunsch des AN liefert der AG entsprechende Hardwarekomponenten (Digital-Signage-Displays, Zubehör und Mediaplayer/ContentBox). Bei einer Integration von solarmetrics über den Mediaplayer gilt Folgendes:

Der AN überlässt dem AG für die Dauer der Vertragslaufzeit den Mediaplayer mietweise zur Nutzung. Der Mediaplayer verbleibt im Eigentum des AN und darf durch den AG nur bestimmungsgemäß zusammen mit solarmetrics genutzt werden. Der AG ist nicht berechtigt, den Mediaplayer zu veräußern, unterzuvermieten, zu verpfänden, zu öffnen, zu zerlegen oder anderweitige nicht bestimmungsgemäße Veränderungen an ihm vornehmen.

Die Installation des Mediaplayers erfolgt nach Wahl des Kunden durch diesen selbst unter Verwendung der mitgelieferten Installationsanleitung oder soweit dies vereinbart ist, gegen gesonderte Vergütung durch den AN.

Der AG hat den Mediaplayer nach Beendigung des Vertrages unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 20 Tagen (eingehend beim AN) auf eigene Kosten an den AN zurückzusenden. Dabei trägt der AG hinsichtlich der Rücksendung die Gefahr der Beschädigung und des zufälligen Unterganges des Mediaplayers. Kommt der AG seiner Rücksendeverpflichtung nicht oder nicht fristgerecht nach, ist der AN berechtigt, dem AG die monatliche Bereitstellunggebühr weiterhin in Rechnung zu stellen. Schadensersatzansprüche des AN bleiben in diesem Fall unberührt.

#### b) Optionale Leistungen

Soweit im Einzelfall im betreffenden Angebot vereinbart, erbringt der AN für den AG weitere Dienstleistungen, wie beispielsweise Installation, Programmierung von Schnittstellen, Schulungen, Beratung, Gestaltung von Playlisten, etc. an.

## MITWIRKUNGSPFLICHTEN DES AG

Punkt 4

#### a) Allgemeine und besondere Mitwirkungspflichten

Der AG hat dem AN alle Unterlagen, Informationen und erforderliche Testdaten zu übergeben, welche für die Erbringung der Leistungen des AN erforderlich sind.

In Abhängigkeit des vom AG eingesetzten Wechselrichters/
Datenloggers hat der AG dem AN Informationen zu der verwendeten
Energieerzeugungsanlage und den installierten Komponenten zur
Verfügung zu stellen. Der AG hat dabei sicherzustellen, dass alle
mitgeteilten Informationen richtig und vollständig sind.

Leistungsübergabepunkt für die Software ist der Anschluss des vom AN genutzten Rechenzentrums an das Internet. Für die Anbindung an das Internet, das Bereitstellen oder das Aufrechterhalten der Netzverbindung zum Rechenzentrum, sowie für das Beschaffen und Bereitstellen von Netzzugangskomponenten muss der AG selbst Sorge

Dies gilt in gleicher Weise für die technischen und sonstigen Voraussetzungen, die zur Nutzung der zur Verfügung gestellten Hardware erforderlich sind (Strom, Internetzugang, Netzwerkfreigaben etc.). Diese liegen ausschließlich im Verantwortungsbereich des AG und sind explizit nicht Gegenstand der vom AN zu erbringenden Leistungen.

## b) solarmetrics Cockpit

Für die Nutzung von solarmetrics ist eine Registrierung des AG im geschlossenen Nutzerbereich (nachfolgend bezeichnet als "solarmetrics Cockpit") erforderlich.

Für die Anlage eines User-Accounts im solarmetrics Cockpit hat der AG einen Benutzernamen zu vergeben und sich unter Angabe seiner E-Mailadresse und eines Passwortes zu registrieren. Im Anschluss an die Registrierung wird eine Bestätigungs-E-Mail an die vom AG bei der Registrierung angegebene E-Mailadresse gesendet wird. Mit seinen Zugangsdaten ist der AG in der Lage, über das online zur Verfügung gestellte solarmetrics Cockpit eigene Einstellungen vorzunehmen, Playlisten zu erstellen und den Mediaplayer zu konfigurieren. Der AG ist dafür verantwortlich, dass die von ihm in der Registrierung angegebene E-Mail-Adresse richtig ist und nicht durch Dritte genutzt werden kann. Der AN ist nicht verpflichtet, die angegebene E-Mail-Adresse zu verifizieren. Die Zugangsdaten sind durch den AG sicher aufzubewahren, vertraulich zu behandeln und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Der Nutzer ist für die Geheimhaltung der Zugangsdaten selbst verantwortlich und haftet für etwaige von ihm zu

vertretenden Schäden im Falle des Missbrauchs. Der AN behält sich vor, den Zugang zum User-Account ohne Vorankündigung zu sperren, wenn durch das Verschulden des AG ein Missbrauch der Zugangsdaten erfolgt. Die Verpflichtung des AG zur Zahlung der Vergütung für die Nutzung bleibt von dem Sperren unberührt.

#### c) Datensicherung

Der AG hat die von ihm im CMS gespeicherten Daten, Medien, Inhalte, Reports und Playlisten täglich durch Anfertigung von Sicherungskopien zu sichern. Insoweit ist der AG für die Datensicherung allein verantwortlich und eine diesbezügliche Haftung des AN bei Datenverlust ausgeschlossen.

d) Einhaltung von Gesetzen und Einholung von Einwilligungen

Der AG ist ausschließlich und allein dafür verantwortlich, die jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften im Zusammenhang mit dem Betrieb einer Energieerzeugungsanlage einzuhalten. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Beantragung aller für die Errichtung und den Betrieb der Anlage, deren Netzanschluss und die Einspeisung erforderlichen Genehmigungen und die Vornahme von Mitteilungen gegenüber den verantwortlichen Stellen. Der AN erbringt in diesem Zusammenhang keinerlei Leistungen und schließt jegliche insoweit denkbare Haftung aus.

Soweit der AG nicht selbst Eigentümer oder Betreiber der Energieerzeugungsanlage ist, für welche solarmetrics genutzt wird, hat er sicherzustellen, dass der Eigentümer bzw. Betreiber der Anlage in die Verarbeitung seiner Daten innerhalb des Systems einwilligt. Der AG verpflichtet sich, etwaig erforderliche Einwilligungen einzuholen und weist diese dem AN auf Verlangen hin nach.

## GEWÄHRLEISTUNG, HAFTUNG UND ZULÄSSIGKEIT VON INHALTEN

Punkt 5

Der AN gewährleistet, dass seine Leistungen, insbesondere die zur Nutzung zur Verfügung zu stellende Software nicht mit Fehlern behaftet sind, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern.

Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf solche Schäden und/oder Störungen, die dadurch verursacht werden, dass der AG schuldhaft gegen Bestimmungen dieser Besonderen Vertragsbedingungen verstößt. Dies gilt insbesondere in Fällen, in denen Veränderungen an der gelieferten Hardware vorgenommen werden oder Vorgaben des AN über die Einrichtung, Installation oder Nutzung von Hard- bzw. Software nicht berücksichtigt werden. Ausgeschlossen ist die Haftung für vom AG über den Media- oder Webplayer dargestellten Inhalte. Der AG übernimmt die alleinige Verantwortung für Inhalte und Daten, die er in das Content Management System hoch lädt, übermittelt, über dieses veröffentlicht oder auf dem Infodisplay anzeigt.

Der AG erklärt, dass nach seiner Kenntnis:

(a) er Eigentümer der Inhalte und Daten ist oder das Recht hat, diese zu verwenden, (b) die Inhalte und Daten oder die Verwendung dieser Inhalte oder Daten nicht gegen Rechte Dritter verstoßen, (c) die Inhalte und Daten oder die Verwendung dieser Inhalte oder Daten durch den Auftraggeber nicht gegen geltendes Recht verstoßen und keine illegalen Aktivitäten befürworten, und (d) die Inhalte und Daten oder die Verwendung dieser Inhalte oder Daten durch den Auftraggeber nicht bedrohlich, missbräuchlich, belästigend, verleumderisch, täuschend, irreführend oder betrügerisch sind.

In Fällen der Zuwiderhandlung gegen die vorstehend beschriebenen Regelungen zur Veröffentlichung von Inhalten gilt hinsichtlich der Freistellung des AN Folgendes: Der AG wird den AN auf erstes Anfordern von allen Forderungen und Ansprüchen freistellen und gegen alle Ansprüche verteidigen, die wegen der Verletzung von Rechten Dritter geltend gemacht werden. Der AG erstattet dem AN alle entstehenden angemessenen Verteidigungskosten, sofern dem AN die geeigneten Abwehrmaßnahmen nicht selbst vorbehalten bleiben. Im Übrigen behält sich der AN bei einer Zuwiderhandlung das Recht vor, den Zugang des AG ohne Vorankündigung zu sperren und den Vertrag fristlos zu kündigen.

Sofern an einem der durch den AN angebotenen Produkte Fehler auftreten, ist der AN zur Nachbesserung berechtigt und verpflichtet. Hierzu ist dem AN eine angemessene Frist einzuräumen. Ist die Aufrechterhaltung des laufenden Betriebes beim AG aufgrund dieser Fehler gefährdet, hat der AN dafür zu sorgen, dass durch Einsatz anderer Software und/oder Fehlerüberbrückung (sogenannte "Workarounds") die Funktionsfähigkeit der durch den AN geschuldeten Gesamtleistung gesichert bleibt.

Im Übrigen richtet sich die Gewährleistung nach den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des AN und ergänzend nach den gesetzlichen Regelungen zur Gewährleistung in Mietverträgen.

## LAUFZEIT UND KÜNDIGUNG

Punkt 6

Die Laufzeit des zwischen den Parteien geschlossenen Vertrages richtet sich nach den Angaben im Angebot. Sofern der Vertrag für eine bestimmte festgelegte Dauer geschlossen ist, ist vor Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit eine ordentliche Kündigung des Vertrages ausgeschlossen. Ist die Lieferung eines Mediaplayers Gegenstand eines Angebots, kann der entsprechende Nutzungsvertrag nicht vor Ablauf der für das Produkt solarmetrics vereinbarten Laufzeit gekündigt werden.

Im Übrigen gelten für Kündigung und außerordentliche Kündigung die AGB des AN mit der Maßgabe, dass Unterbrechungen der Verfügbarkeit der Software nur dann zur außerordentlichen Kündigung berechtigen, wenn diese aufgrund deren Dauer (Ausfälle von mehr als 72 Stunden am Stück) oder der Vielzahl der Ausfälle (mehr als 10 Ausfälle im Kalendermonat) als erheblich anzusehen sind und dem AN Gelegenheit gegeben wurde, die Störungen zu beheben.

## **END-OF-LIFE POLICY**

Punkt 7

## a) Updates und Upgrades

Upgrades enthalten in der Regel neue Funktionen. Größere Upgrades können auch Verhaltensänderungen und Inkompatibilitäten mit früheren Versionen beinhalten.

Zu den Updates gehören Korrekturen zur Behebung von Funktionsmängeln, Leistungsproblemen und Dokumentationsfehlern. Updates enthalten in der Regel keine neuen Funktionen, können dies aber in einigen Fällen tun.

Treten nach Updates oder Upgrades Störungen auf, hat der AG dies dem AN unverzüglich mitzuteilen. Unterlässt er diese Mitteilung und kommt es infolgedessen zu Beeinträchtigungen der Nutzbarkeit der Software, ist die Haftung des AN insoweit ausgeschlossen. Der AN wird den AG jedoch im erforderlichen Umfang dabei unterstützen, die Betriebsbereitschaft der Software wiederherzustellen.

#### b) End-of-Life

Jedes Release, ob größer oder kleiner, stellt eine neue GA-Version (Generally Available) der Software des AN dar.

Der AN unterstützt jede GA-Version der Software für einen Zeitraum von mindestens vier Jahren nach dem Veröffentlichungsdatum oder drei Jahre nach dem Veröffentlichungsdatum der folgenden GA-Version, je nachdem, was später eintritt. Jede Version kann eine oder mehrere Überarbeitungen erhalten. Überarbeitungen haben keinen Einfluss auf das EOL-Datum. Mit Ablauf des EOL-Datums ist ein performanter Betrieb der Software nicht mehr gewährleistet und der AN ist ab diesem Zeitpunkt nicht mehr verpflichtet, Wartungs- und Serviceleistungen für die betreffende Version der Software zu erbringen.

Wenn der AG in Ausnahmefällen eine GA-Version der Software über ihr EOL- Datum hinaus nutzen möchte, hat er sich mit einem zeitlichen Vorlauf von drei Monaten mit dem AN in Verbindungen zu setzen, um die individuellen Anforderungen zu besprechen. Für die Nutzung einer GA Version der Software über das EOL-Datum hinaus können zusätzliche Gebühren anfallen.

## HOSTING DER SOFTWARE, WARTUNG UND SUPPORT

Punkt 8

## a) Allgemein

Das Hosting der Software erfolgt über Microsoft Azure. Die Performance der Software hängt maßgeblich von der jeweils lokal verfügbaren Internet-Bandbreite ab, auf die der AN keinen Einfluss hat.

## b) Fehlerbeseitigung und Weiterentwicklung

Bei der solarmetrics Plattform handelt es sich um eine standardisierte Software-Plattform, in der Bug Fixes automatisiert behoben werden. Der AN stellt dadurch sicher, dass die grundlegenden Funktionen von solarmetrics dauerhaft verfügbar sind. Er ist berechtigt, die Plattform durch laufende Weiterentwicklungen zu optimieren und den technischen Fortschritt anzupassen. Dabei ist es möglich, dass einzelne Funktionen verändert oder beseitigt werden, sofern dadurch die Nutzung der Software für den AG nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

## c) Optionale Wartungs-, Service- und Supportleistungen

Auf Wunsch des AG bietet der AN – sofern kein gesonderter Wartungsvertrag geschlossen wird – optionale und zusätzlich zu vergütende Wartungs-, Service- und Supportleistungen nach Maßgabe der folgenden Regelungen an. Die entsprechenden Kosten der wählbaren Wartungs- und Servicepakete ergeben sich aus der jeweils gültigen Preisliste. Die Abrechnung erfolgt dabei jährlich im Voraus für einen Zeitraum von einem Jahr beginnend mit Zurverfügungstellung des Zugangs zu solarmetrics.

In Abhängigkeit des gewählten Wartungs- und Servicepaketes erbringt der AN die Leistungen, die für das entsprechende Paket allgemein verfügbar sind.

Im Rahmen der Standard-Wartung und des Standard-Supports nimmt das technische Support-Team des AN Störungsmeldungen in den Servicezeiten (Montag bis Freitag von 08:00 bis 17:00 Uhr – ausgenommen österreichische gesetzliche Feiertage) telefonisch oder über das solarmetrics Support-Portal entgegen. Wenn eine Störung der Fehlerklasse 1 (P1) außerhalb der normalen Servicezeiten auftritt, sind Störungsmeldungen nur über das solarmetrics Support-Portal möglich. Leistungen, die außerhalb der Servicezeiten durch den AN erbracht werden, sind zu den jeweils geltenden Sätzen gesondert zu vergüten.

#### d) SLA bei Standard-Wartung und-Support

In Abhängigkeit der Fehlerklasse strebt der AN folgende Reaktionsund Wiederherstellungszeiten an:

**Dringend (P1):** Der Service (solarmetrics Cockpit) steht für mindestens vier Stunden nicht zur Verfügung während 12/7 Betrieb (08:00 bis 20:00 Uhr)

Angestrebte Reaktionszeit: Max. 4 Stunden Angestrebte Wiederherstellungszeit: Max. 1 Werktag

**Hoch (P2):** Der Service (solarmetrics Infodisplay) startet nicht automatisch. Angestrebte Reaktionszeit: Nächster Werktag Angestrebte Wiederherstellungszeit: Max. 2 Werktage

Von den durch den AN zu erbringenden Supportleistungen ausgenommen sind Tätigkeiten zur Fehlerbehebung aufgrund von durch den AG zu vertretenden Beschädigungen an der Energieerzeugungsanlage selbst oder am Mediaplayer und von Fehlkonfigurationen durch den AG. Derartige Leistungen des AN werden im darauffolgenden Monat nach tatsächlich angefallenem Aufwand (Berechnung nach Maßgabe der jeweils aktuellen Preisliste zuzüglich Reisekosten und Kilometergeld) in Rechnung gestellt.

## e) Wiederherstellungsgebühr für Wartung und Support

Wenn der AG Wartungs- und Supportleistungen beauftragt, aber die erforderliche Wartungs- und Supportgebühr nicht innerhalb der geltenden Zahlungsfrist bezahlt, erhebt der AN Wiederherstellungsgebühren.

Diese Gebühr entspricht dem zweifachen Betrag der Wartungs- und Supportgebühr, die während des Zeitraums hätte gezahlt werden müssen, in dem sich der AG im Verzug befindet. Die Verpflichtung zur Zahlung der Wiederherstellungsgebühr lässt die Pflicht zur Zahlung der regulären jährliche Wartungs- und Supportgebühr ab dem Datum der Wiederaufnahme für den neuen Wartungs- und Supportzeitraum unberührt.

Im Übrigen ist der AN im Fall der nicht fristgerechten Zahlung der Wartungs- und Supportgebühr berechtigt, den Zugang des AN zur solarmetrics Plattform zu sperren.

## LIEFERBEDINGUNGEN UND LIEFERFRISTEN

Punkt 9

Lieferungen für Stückzahlen der Hardwarekomponenten von bis zu 15 Stück sind ab Lager sofort verfügbar. Sind Artikel nicht sofort verfügbar, so dass sich die Lieferzeit verzögert, wird der Auftragnehmer den Kunden davon unverzüglich unterrichten. Für Stückzahlen größer 15 Stück wird eine Vorlaufzeit von mehreren Wochen benötigt. Die Lieferfrist verlängert sich ggf. um die Zeit, bis der Käufer alle Angaben und Unter-lagen übergeben hat, welche für die Ausführung des Auftrages notwendig sind. Lieferverzögerungen, die durch gesetzliche oder behördliche Anordnungen (z.B. Import- und Exportbeschränkungen) verursacht werden und nicht vom Auftragnehmer zu vertreten sind, verlängern die Lieferfrist entsprechend der Dauer derartiger Hindernisse. Deren Beginn und Ende der Auftragnehmer in wichtigen Fällen dem Käufer unverzüglich mitteilen. Gerät der Auftragnehmer mit der Lieferung in Verzug, so ist die Schadensersatzpflicht im Falle leichter Fahrlässigkeit auf den vorhersehbaren Schaden begrenzt. Weitergehende Schadensersatzansprüche bestehen nur, wenn der Verzug auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.

## **EIGENTUMSVORBEHALT**

Punkt 11

## a) Eigentum

Wir behalten uns das Eigentum an der Kaufsache bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus dem Liefervertrag einschließlich Nebenforderungen (z.B. Wechselkosten, Finanzierungskosten, Zinsen USW.) vor.

## b) Pfändung

Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Käufer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

## c) Verarbeitung oder Umbildung

Für die Verarbeitung oder Umbildung der Sache durch Unternehmer gilt Folgendes: eine Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Käufer wird stets für uns vorgenommen. Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache zu den anderen verarbeitenden Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

## d) Weiterverkauf

Für den Weiterverkauf der Waren durch Unternehmer gilt Folgendes: der Käufer ist berechtigt, die Waren im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen. Er tritt je-doch bereits jetzt alle Forderungen gegenüber seinem Abnehmer oder Dritter aus der Weiterveräußerung in Höhe des Faktura-Endbetrages an uns ab.

Stand: 15.06.2023